

ZBB 2015, 151

InsO § 55 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1

Zum Bereicherungsanspruch der Bank nach irrtümlicher Rückbuchung einer schon genehmigten Lastschrift und Auszahlung des Lastschriftbetrags an den vorläufigen Insolvenzverwalter

BGH, Urt. v. 29.01.2015 – IX ZR 258/12 (OLG Frankfurt/M.), ZIP 2015, 434 = DB 2015, 427 = WM 2015, 385 +

Amtlicher Leitsatz:

Zahlt die Bank des Schuldners nach der irrtümlichen Rückbuchung einer schon genehmigten Lastschrift den Lastschriftbetrag vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an den zum Einzug von Forderungen ermächtigten, mitbestimmenden vorläufigen Insolvenzverwalter aus, gilt ihr bereicherungsrechtlicher Anspruch auf Rückzahlung nach der Verfahrenseröffnung nicht als Masseverbindlichkeit.